

Öffentliche Bekanntmachung der

Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Möhnesee vom 17.11.2016

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496) des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff), des § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04.04.2016 (BGBl. S. 569), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988, zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2016 (BGBl., S. 1666), des § 13 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen über die Übertragung von Entsorgungsaufgaben in den Teilbereichen Elektro-/Elektronik-Altgeräte und Schadstoffe vom 02./09.11.2005, im Teilbereich Einsammeln und Befördern von Abfällen zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen vom 03.01.2011, im Teilbereich Altkleider vom 03.07.2012, sowie der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Soest vom 15.12.2011 einschließlich der Festlegungen für die Maßnahmen der kreisangehörigen Gemeinden nach dem Abfallwirtschaftskonzept für der Kreis Soest vom 18.12.1997 (Teil 1) und vom 10.06.1999 (Teil 2) hat der Rat der Gemeinde Möhnesee in seiner Sitzung vom 27.10.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Gemeinde Möhnesee betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als "kommunale Abfallentsorgungseinrichtung" bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Gemeinde Möhnesee erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
 2. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 3. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird wahrgenommen:
 1. vom Kreis für Abfälle aus privaten Haushaltungen nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung;
 2. von der Entsorgungswirtschaft Soest GmbH (ESG) für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen aufgrund einer Pflichtenübertragung gem. § 16 Abs. 2 KrWG-/AbfG i. V. m. § 72 Abs. 1 KRWG.

- (4) Die Sammlung von Elektro/-Elektronikaltgeräten nach § 9 13 Abs. 3 ElektroG sowie die Errichtung von Sammelstellen für schadstoffhaltige Abfälle werden vom Kreis Soest wahrgenommen. Ausgenommen davon sind ergänzende Holsysteme i.S. des § 9 13 Abs. 3 Satz 4 1 ElektroG.
- (5) Das Einsammeln und Befördern von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen nimmt abweichend von Absatz 2 Nr. 1 der Kreis Soest nach einer von ihm hierfür erlassenen Satzung wahr, soweit die Gemeinde Möhnesee diese Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 2 dieser Satzung ausgeschlossen hat.
- (6) Das Einsammeln und Befördern von Altkleidern und Alttextilien nimmt abweichend von Abs. 2 Nr. 1 der Kreis Soest wahr.
- (7) Die Gemeinde Möhnesee kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 – 3 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (8) Die Gemeinde Möhnesee wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden die Maßgaben des § 2 LAbfG NW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2 Abfallentsorgungsleistungen der Gemeinde Möhnesee

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Gemeinde Möhnesee umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises bzw. der ESG, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Gemeinde Möhnesee gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Einsammeln und Befördern von Restmüll
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind alle im Abfall enthaltenen biogenen Abfälle zu verstehen die unter den Verarbeitungs- und Rottebedingungen in den Kompostierungsanlagen des Kreises Soest abbaubar sind, wie z.B. Obst- und Gemüseabfälle, gekochte und ungekochte Speisereste tierischer oder pflanzlicher Herkunft sowie Strauch-, Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige kompostierbare Küchen- und Gartenabfälle.
 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier Pappe/Papier/Kartonagen.
 4. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen/Sperrmüll, einschließlich verwertbarer Bestandteile aus Holz, Metall und Kunststoff
 5. Einsammeln und Befördern von Kühlgeräten, Haushaltsgroßgeräten (Kühlschränke, Gefriergeräte, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Elektroherde und –backöfen aus privaten Haushalten).

6. Information über die kommunalen Angebote der Abfallsammlung und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen in Zusammenarbeit mit der ESG (als Beauftragte des Kreises).
7. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
8. Einsammeln und Befördern von verbotswidrig abgelagerten Abfällen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
9. Einrichtung und Reinigung von Depotcontainerstandplätzen für die Sammlung von Wertstoffen (Altglas, Elektro-Kleingeräte/Metalle, Altkleider)

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine regelmäßige grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüll, Biomüll, Altpapier) und durch grundstücksbezogene Sammlungen auf Anmeldung im Holsystem (Sperrmüll, Kühlgeräte, Haushaltsgroßgeräte). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 10 – 16 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen (mit dem grünen Punkt) erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Rücknahmesystems gemäß § 6 Verpackungsverordnung.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde Möhnesee sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
 - Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG). Dies sind, soweit keine anderen Ausschlussgründe vorliegen, alle Abfälle, die nicht in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung. Die Entsorgungsaufgabe des Einsammelns und Beförderns für die von der Gemeinde Möhnesee ausgeschlossenen Abfälle ist gemäß der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 03.01.2011 auf den Kreis Soest übertragen.
- (2) Die Gemeinde Möhnesee kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der

Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden vom Kreis Soest bei den von ihm betriebenen stationären Sammelstellen und bei Bedarf von der Gemeinde Möhnesee bei den von ihr betriebenen ergänzenden mobilen Sammelstellen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können und nach vorheriger Anmeldung bei der vom Kreis Soest beauftragten ESG oder bei der Gemeinde Möhnesee ausreichende Sammelkapazität vorhanden ist, sowie gesonderte Übernahmescheine gem. Nachweisverordnung ausgestellt werden können. Schadstoffhaltige Abfälle im Sinne des Satzes 1 sind diejenigen Abfälle, die in der als Anlage 2 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung dürfen nur zu den vom Kreis Soest festgelegten Zeiten an den stationären Sammelstellen des Kreises oder ergänzender mobilen Sammelstellen der Gemeinde Möhnesee angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeuge werden von der Gemeinde Möhnesee bekannt gegeben.
- (3) Kleinmengen schadstoffhaltiger Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, die zusammen mit denen aus privaten Haushaltungen entsorgt werden können, für die aber bei den Sammelstellen des Kreises oder der ergänzenden gemeindlichen Sammlung die erforderliche Sammelkapazität und die nachweis-technischen Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 nicht geschaffen werden können, sind an den Sammelstellen der ESG zu den dafür bekannt gegebenen Terminen anzuliefern.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde Möhnesee liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde Möhnesee den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde Möhnesee hat im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde Möhnesee liegenden Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlas-

sen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ist durch Allgemeinverfügung der Gemeinde Möhnesee vom 13.01.2010 geregelt worden.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs.1 oder § 3 Abs. 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Gemeinde Möhnesee an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 und § 18 KrWG zulässige gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden);
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3 und § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt

werden;

- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG).

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er/sie in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG zu verwerten (Eigenverwertung). Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an das Bioabfallgefäß besteht insoweit dann, wenn der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig darlegt, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs. 3 KrWG so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht. Die Gemeinde Möhnesee stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Gemeinde Möhnesee stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG besteht.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Soweit der Kreis Soest für Abfälle, deren Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde Möhnesee gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, in seiner Satzung für das Einsammeln und Befördern keine anderen Regelungen getroffen hat, sind Erzeuger/Besitzer, verpflichtet diese Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Soest in der jeweils gültigen Fassung zu der vom Kreis Soest angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis Soest das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungs-

anlage der Entsorgungswirtschaft Soest GmbH (ESG) und bei einem Ausschluss der Abfälle durch die ESG zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Gemeinde Möhnesee bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 - a) Restabfallsammlung:
 - 120 l Abfallbehälter (grau)
 - 240 l Abfallbehälter (grau)
 - 1100 l Abfallbehälter

Für vorübergehend mehr anfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln in Säcken für Restmüll eignen, dürfen ausschließlich von der Gemeinde zugelassene gebührenpflichtige Beistellsäcke für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 70 l Inhalt benutzt werden. Sie werden von der Gemeinde Möhnesee bzw. dem beauftragten Entsorgungsunternehmen eingesammelt, soweit sie zugebunden bereitgestellt sind.

Die Gemeinde Möhnesee kann in Einzelfällen für Anfallstellen mit einem besonders hohen Restabfallaufkommen auch andere Behältnisse zur Sammlung der Restabfälle zulassen. Ein Anspruch auf die Gestellung von anderen Behältnissen zur Restabfallsammlung besteht nicht.

- b) Bioabfallsammlung:
 - 120 l Abfallbehälter (grün)
 - 240 l Abfallbehälter (grün)
 - c) Altpapiersammlung:
 - 240 l Abfallbehälter (grau mit blauem Deckel)
 - 1100 l Abfallbehälter (grau mit blauem Deckel)
- (3) Bei Abfallbehältern, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, ist die Gemeinde von der Abfuhrpflicht entbunden.

§ 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Jedes Grundstück erhält:
 - einen Restabfallbehälter (grau)
 - einen Bioabfallbehälter (grün)
 - einen Altpapierbehälter (grau mit blauem Deckel)
- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die auf dem Grundstück anfallenden Abfälle zur Beseitigung ausreichend Restabfall-Gefäßvolumen vorzuhalten.

ten. Bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen, die die gegebenen Verwertungs- und Vermeidungsmöglichkeiten hinreichend ausschöpfen, ist ein Mindest-Restabfall-Gefäßvolumen von 15 Litern pro Person und Woche vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Restabfallgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindest-Restabfall-Gefäßvolumens pro Person und Woche. Abweichend kann auf Antrag ein geringeres Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen zugelassen werden, wenn der Abfallbesitzer/-erzeuger nachweist, dass durch Abfallvermeidung und Abfallverwertung oder durch sonstige Umstände weniger Abfälle anfallen.

- (3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen für Abfälle zur Beseitigung durch die Gemeinde Möhnesee nach dem tatsächlichen Abfallaufkommen festgelegt. Diese Festlegung erfolgt auf der Grundlage von durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer diesbezüglich vorzulegender Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen der Gemeinde Möhnesee festgelegt.

Abweichend kann der Behälterbedarf unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt werden, wenn vom Abfallerzeuger/Abfallbesitzer keine ausreichenden Nachweise zum tatsächlichen Abfallaufkommen geliefert werden.

Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 15 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt. Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

	Unternehmen/Institution	je Platz/Beschäftigten/ Bett	Einwohnergleichwert
a)	Krankenhäuser, Kliniken und ähnl. Einrichtungen	je Platz	1
b)	öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe selbständige Handels- Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c)	Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kind	1
d)	Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
e)	Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
f)	Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1

g)	Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
h)	sonstige Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i)	Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

- (4) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschl. Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu $\frac{1}{2}$ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu $\frac{1}{4}$ berücksichtigt.
- (5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 3 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.
- (6) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen bzw. einem häufigeren Leerungsrhythmus zu dulden (z. B. 240 Liter statt 120 Liter, zweiwöchentlicher Leerung statt vierwöchentlicher Leerung).

§ 12

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Der Grundstückseigentümer hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfallentsorgung ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust zu sichern. Die zu leerenden Abfallbehälter (Restmüllbehälter, Bioabfall-, Altpapierbehälter) und abzufahrenden Beistellsäcke sowie Wertstoffe (gelbe Säcke) sind zu den von der Gemeinde festgesetzten Abfuhrzeiten so an der Straße aufzustellen, dass vorübergehende Personen und der Fahrzeugverkehr nicht gefährdet oder unzumutbar behindert werden. Die Gemeinde behält sich vor, in bestimmten Fällen den Abholplatz für die Abfallbehälter und Beistellsäcke bzw. Wertstoffe festzulegen (z.B. an der nächsten durchgängig befahrbaren Straße). Dies gilt insbesondere für Grundstücke, die nicht unmittelbar an einer für Sammelfahrzeuge befahrbaren Straße liegen und für Grundstücke bei deren Anfahrt ein Rückwärtsfahren des Sammelfahrzeuges erforderlich ist oder die Anfahrt nur unter Gefährdung Dritter oder der mit der Sammlung und dem Transport beauftragten Bediensteten erfolgen kann. Bei Straßensperrungen im Gebiet der angeschlossenen Straßen sind die Abfallbehälter und Abfallsäcke vor der Straßensperrung so aufzustellen, dass sie für den Abfuhrwagen gut erreichbar sind. Wenn das Müllfahrzeug nicht am Grundstück vorfahren kann, müssen die Abfallbehälter und Abfallsäcke vom Grundstückseigentümer an der nächsten vom Sammelfahrzeug benutzbaren Fahrstraße bereitgestellt werden. Nach der Abfuhr sind die Abfallbehälter unverzüglich wieder von der Straße zu entfernen.

- (2) Die Haftung für Unfälle und Schäden, die aus der Bereitstellung der Abfallbehälter und Abfall- bzw. Wertstoffe zur Abfuhr entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter und Sammelangebote

- (1) Die Abfallbehälter werden von dem durch die Gemeinde Möhnesee beauftragten Entsorgungsunternehmer zur Verfügung gestellt und unterhalten. Sie bleiben Eigentum des Unternehmers.
- (2) Die Abfälle müssen in die vom Entsorgungsunternehmer gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle getrennt nach Bioabfällen, Glas, Altpapier, Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen, Elektro- und Elektronik-Altgeräten sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Gemeinde Möhnesee bereitzustellen:
1. Altpapier ist in den Abfallbehälter mit blauem Deckel (Papiertonne) einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht, und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
 2. Bioabfälle sind in den grünen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem grünen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Zur Sicherung der Kompostqualität und aus verarbeitungstechnischen Gründen dürfen für die Getrenntsammlung von Bioabfällen an den Anfallstellen keine Kunststofftüten oder kunststoffähnliche Abfallsäcke verwendet werden, auch dann nicht, wenn für diese der Nachweis der biologischen Abbaubarkeit erbracht wird.
 3. Der verbleibende Restmüll ist in den schwarzen/grauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht, und in diesem schwarzen/grauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
 4. gebrauchte Einweg-Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Verbundstoffen oder Metall sind in die im Rahmen des privat-wirtschaftlichen Rücknahmesystems gemäß § 6 VerpackV zur Verfügung gestellten Gelben Säcke einzufüllen und in diesen zur Abholung bereitzustellen.
 5. Einweggläser und Einwegflaschen aus Glas sind nach Farben getrennt in die im Gemeindegebiet zur Verfügung stehenden Glascontainer einzufüllen.
 6. Altkleider sind in die im Gemeindegebiet vom Kreis Soest in Kooperation mit den gemeinnützigen Sammlern zur Verfügung gestellten

Altkleidercontainer einzufüllen oder bei einer Kleiderkammer einer vom Kreis Soest zugelassenen gemeinnützigen Sammelorganisation abzugeben. Altkleider können auch bei einer in Kooperation mit dem Kreis Soest durchgeführten gemeinnützigen oder ansonsten zugelassenen Straßensammlung am jeweils bekanntgegeben Sammeltag zur Abholung bereit gestellt werden.

7. Kleinmetalle und Elektro- und Elektronik-Kleingeräte können in die im Gemeindegebiet zur Verfügung gestellten Depotcontainer für Elektro- und Elektronik-Kleingeräte/Metalle eingefüllt werden.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, dass eine Entleerung am Sammelfahrzeug nicht mehr möglich ist. Die Verwendung jedweder technischer Hilfsmittel zum Einstampfen, Verdichten und/oder Verpressen von Abfällen in den Abfallbehältern ist nicht gestattet. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen, oder Abfälle in den Abfallbehältern zu verbrennen.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) Die jeweiligen Abfallbehälter dürfen mit ihrem Inhalt das auf den Behältern angegebene zulässige Maximalgewicht nicht überschreiten. Ist auf dem Abfallbehälter kein Maximalgewicht angegeben, dürfen folgende Maximalgewichte nicht überschritten werden:

120 Liter:	50 kg
240 Liter:	100 kg
1100 Liter:	400 kg
- (8) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (9) Wird bei der Abholung festgestellt, dass Abfallbehälter nicht ihrer Zweckbestimmung entsprechend benutzt wurden (§ 13 Abs. 2, 4, 5, 6 dieser Satzung) oder dass das in § 13 Abs. 7 dieser Satzung festgelegte Maximalgewicht überschritten wird, kann die Gemeinde oder der von ihr mit der Abfuhr der Abfälle Beauftragte die Entleerung bzw. Mitnahme der Abfallbehälter verweigern. Ein Anspruch auf Minderung der Abfallentsorgungsgebühr wird dadurch nicht begründet. Bei Fehlbefüllungen sind die Abfälle entweder durch den Verursacher nach den Bestimmungen dieser Satzung nachzusortieren oder als Restmüll (z.B. über gebührenpflichtige Restabfallsäcke der Gemeinde) zu entsorgen. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die betroffenen Abfallbehälter nach gesonderter Anmeldung bei der Gemeinde im Rahmen einer gebührenpflichtigen Sonderleerung bereit zu stellen, deren Termin von der Gemeinde Möhnesee festgelegt wird. Eine mögliche Ahndung von Verstößen gegen die Trennpflichten nach dieser Satzung als Ordnungswidrigkeit bleibt von dieser Regelung unberührt.

- (10) Bei fortgesetzten Verstößen gegen die Trennpflichten nach dieser Satzung hinsichtlich der Biotonne oder der Altpapiertonne ist die Gemeinde berechtigt, die vorhandenen Bio- oder Altpapiertonnen ganz oder teilweise abzuziehen und durch gebührenpflichtige Restmülltonnen zu ersetzen.
- (11) Elektro- und Elektronikaltgeräte sind von den Abfallbesitzern/-erzeugern einer von den übrigen Abfällen getrennten Sammlung/Erfassung zuzuführen. Die Sammlung erfolgt über die Sammelstellen des Kreises Soest (Bringsystem) und/oder für Alt-Kühlgeräte und Haushaltsgroßgeräte über die Sammlung der Gemeinde (Holsystem). Die Anlieferung von mehr als haushaltsüblichen Mengen ist bei der vom Kreis Soest beauftragten ESG anzumelden. Dies gilt insbesondere für Altgeräte, die vom Vertreiber gem. § 17 ElektroG zurückgenommen werden. Die Sammelstelle wird in solchen Fällen von der ESG nach der jeweils verfügbaren Sammelkapazität zugewiesen. Elektro- und Elektronik-Kleingeräte können auch in die im Gemeindegebiet zur Verfügung stehenden Depotcontainer für Elektro-/Elektronik-Kleingeräte und Metalle eingefüllt werden.
- (12) Die Gemeinde Möhnesee gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen sowie der Depotcontainer (Altglas) bekannt.
- (13) Außerhalb der Abfuhrtermine sind die Abfallbehälter so abzustellen, dass das Straßen- und Ortsbild nicht verunstaltet wird.

§ 14

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

- (1) Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein Abfallgefäß oder mehrere Abfallgefäße zugelassen werden. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Gemeinde Möhnesee im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühren als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.
- (2) Anschlusspflichtige können sich zu sogenannten Entsorgungsgemeinschaften zusammenschließen, wenn sichergestellt ist, dass
 - die Grundsätze des Mindestvolumens i. S. d. Satzung berücksichtigt werden,
 - die gemeinsame Benutzung für alle Mitglieder der Abfallgemeinschaft ohne Schwierigkeiten möglich ist, d.h. dass die Benutzung jederzeit und im vollem Umfang möglich sein muss,
 - die Mitglieder der Abfallgemeinschaften untereinander eine von der Gemeinde Möhnesee vorbereitete Vereinbarung über die Abfallgemeinschaft unterzeichnen, in der sich ein Mitglied als verantwortlicher Anschlussnehmer erklärt, der verpflichtet ist, in der Abfallgemeinschaft auf die Einhaltung aller satzungrechtlicher Bestimmungen besonders hinzuwirken. Er ist Adressat des Gebührenbescheides. Die Vereinbarung soll auch eine Regelung darüber enthalten, wie der finanzielle Vorteil der Nutznießer der Abfallgemeinschaft an den verbleibenden Anschlussnehmer weitergegeben wird,

- die Bildung von Abfallgemeinschaften ist nur bei benachbarten Grundstücken zulässig. Einer Abfallgemeinschaft dürfen nicht mehr als drei Anschlusspflichtige angehören,
- die Bildung von Abfallgemeinschaften für nur eine Abfallart (z. B. Altpapier) ist zulässig,
- der Zusammenschluss zu Abfallgemeinschaften bedarf der Zustimmung der Gemeinde Möhnesee. Dem Antrag auf Zustimmung sind beizufügen:
 - Schriftliche Absichtserklärung der beteiligten Anschlusspflichtigen mit Unterschriftenliste,
 - schriftliche Erklärung eines der beteiligten Eigentümers, dass er die Verpflichtung aus dieser Satzung, die im Zusammenhang mit der gemeinsamen Nutzung der Abfallbehälter stehen, für die Abfallgemeinschaft übernimmt und gegenüber der Gemeinde Möhnesee für die gemeinsame Nutzung der Abfallbehälter zahlungspflichtig ist,
 - schriftliche Erklärung, auf welchem Grundstück der beteiligten Grundstücke die Abfallbehälter vorgehalten werden.

§ 15

Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Die Leerung der Restabfalltonnen erfolgt im 2-wöchentlichen oder wahlweise im 4-wöchentlichen Rhythmus. Gleichzeitig werden die bereitgestellten Abfallsäcke für Restabfall abgefahren.
- (2) Die Leerung der Bioabfalltonnen erfolgt im 2-wöchentlichen Rhythmus. Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, die Biotonne 14-täglich zur Abfuhr bereitzustellen.
- (3) Die Leerung der Altpapiertonnen erfolgt im 4-wöchentlichen Rhythmus.
- (4) Die Abfuhrtage, sowie notwendig werdende Änderungen der regelmäßigen Abfahrten werden von der Gemeinde bekannt gegeben.
- (5) Restabfallbehälter, die von der Gemeinde Möhnesee in Einzelfällen für Anfallstellen mit besonders hohem Restabfallaufkommen zugelassen werden (§ 10 Abs. 2 a, S. 3), werden mindestens 14-täglich geleert.
- (6) Die Leerung der Abfallbehälter (Rest- und Biomüll, Abfallsäcke, Altpapier) und die Abfuhr der Wertstoffsäcke erfolgt werktags in der Zeit zwischen 6.00 Uhr und 19.00 Uhr.

§ 16

Sperrige Abfälle/Sperrmüll, Elektrogroßgeräte, Altkühlgeräte, Baum- und Strauchschnitt

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde Möhnesee hat im Rahmen der §§ 2 - 4 das Recht, sperrige Abfälle, die

wegen ihres Umfanges oder ihres Gewichts nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern eingefüllt werden können (Sperrmüll), von der Gemeinde Möhnensee außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen.

- (2) Altkühlgeräte und Elektrogroßgeräte sind getrennt vom übrigen Sperrmüll zu halten und zu einer Sammelstelle des Kreises Soest zu bringen. Auf Anforderung des Anschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers im Gebiet der Gemeinde Möhnensee werden Altkühlgeräte und Elektrogroßgeräte auch von der Gemeinde Möhnensee bzw. dem beauftragten Entsorger außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren. Die Abholung durch die Gemeinde bzw. den beauftragten Entsorger erfolgt nur für folgende Altkühlgeräte und Elektrogroßgeräte: Kühlschränke, Gefriergeräte, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Elektroherde und –backöfen aus privaten Haushalten. Elektronik- und Elektrokleingeräte sowie Metalle werden in dafür aufgestellten Depotcontainern im Gemeindegebiet gesammelt.
- (3) Baum- und Strauchschnitt ist in zerkleinerter Form der Bioabfalltonne zuzuführen.
- (4) Für die Sperrmüllabfuhr sowie die Abfuhr der Altkühlgeräte und Elektrogroßgeräte erhebt die Gemeinde Möhnensee eine Gebühr nach der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung.
- (5) Sperrige Abfälle, Altkühlgeräte und Elektrogroßgeräte sind am Abfuhrtag bis 6.00 Uhr am Fahrbahnrand bereitzustellen. Vorübergehende Fußgänger und der Fahrzeugverkehr dürfen nicht gefährdet oder unzumutbar behindert werden.

§ 17 Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde Möhnensee den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Gemeinde Möhnensee unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Den Bediensteten oder Bevollmächtigten der Gemeinde Möhnensee ist zur Prü-

fung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.

- (3) Die Anordnungen der Bediensteten oder Bevollmächtigten sind zu befolgen.
- (4) Die Bediensteten oder Bevollmächtigten haben sich durch einen von der Gemeinde Möhnesee ausgestellten Dienstaussweis oder einer Vollmacht auszuweisen.
- (5) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 19

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Gemeinde Möhnesee obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 20

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung /Anfall der Abfälle

- (1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehälter zur Verfügung gestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehälter angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Gemeinde Möhnesee ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Möhnesee und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Ge-

meinde Möhnesee werden Abfallentsorgungsgebühren nach der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Möhnesee erhoben.

§ 22 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 24 Abfallbehälter auf Straßen, in öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft

Die auf öffentlichen Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft von der Gemeinde aufgestellten Abfallbehälter (Abfallkörbe, Papierkörbe) sind für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen beim Verzehr von Lebensmitteln im Freien anfallen. Es ist unzulässig, diese Abfallbehälter zum Ablagern anderer Abfälle zu benutzen.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
1. nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Gemeinde Möhnesee zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 2. dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 6 dieser Satzung nicht folgt;
 3. überlassungspflichtige Abfälle der Gemeinde nicht überlässt oder von der Gemeinde Möhnesee bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gem. § 6 Abs. 1 und 2, § 11 Abs. 1 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt;
 4. für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;

5. Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2 , Abs. 4 , Abs. 5, Abs. 6 und Abs. 7 dieser Satzung befüllt;
 6. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 7. die Mitteilung über den Wechsel im Grundeigentum unterlässt (§ 17 Abs. 2)
 8. den durch Dienstausweis oder einer Vollmacht legitimierten Beauftragten der Gemeinde Möhnensee den Zutritt zum Grundstück oder die erforderliche Auskunft verwehrt (§ 18 Abs. 2);
 9. anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i.V.m. § 20 Abs.4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
 10. die auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen oder in der freien Landschaft aufgestellten Abfallkörbe bestimmungswidrig benutzt (§ 24).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 26 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Satzung tritt am **01.01.2017** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Möhnensee vom 19.12.2012 außer Kraft.

Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Möhnensee
Anlage 2 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Möhnensee

Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Mönnesee

Liste der zum Einsammeln und Befördern durch die Stadt/Gemeinde zugelassenen Abfälle

<u>Bezeichnung</u>	<u>Abfallschlüsselnummer</u>
Gemischte Siedlungsabfälle	200301
Sperrmüll	200307
biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	200108
biologisch abbaubare Abfälle	200201
Papier und Pappe	200101
Geräte die FCKW enthalten (Kühlgeräte)	200123*
Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte	200136
Metalle (z.B. Weiße Ware)	200140
Holz (z. B. sperriges Altholz mit Ausnahme von Holz, das gefährliche Stoffe enthält)	200138
Kunststoffe	200139
Textilien	200111
Bekleidung	200110

* = gefährlicher Abfall

Anlage 2 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Möhnensee

Liste der gemäß § 4 zugelassenen Schadstoffe:

<i>Abfallschlüssel</i>	Bezeichnung
200121*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
150111*	Verpackungen mit schädlichen Verunreinigungen (Metall)
160601*	Bleibatterien
200133*	Batterien (Ni/Cd Batterien)
200133*	Batterien (Hg - Batterien)
200133*	Batterien (Trockenzellen)
200133*	Batterien (Lithium Batterien)
200114*	Säuren
200115*	Laugen
200117*	Fotochemikalien
200119*	Pestizide
160209*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB oder PCT enthalten
200113*	Lösemittel
200127*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze
150110*	Verpackungen mit schädlichen Verunreinigungen (andere)
160508*	Andere Abfälle mit organischen Chemikalien
160507*	Andere Abfälle mit anorganischen Chemikalien
200130	Waschmittel
200126*	Öle und Fette *)
150202*	Aufsaug- und Filtermaterial, Wischtücher und Schutzkleidung mit schädlichen Verunreinigungen*)

*) nur soweit tatsächlich keine Rücknahmeverrichtungen nach der Altölverordnung vom 27.10.87 zur Verfügung stehen ist die Abgabe an der Sortier- und Umladeanlage Erwitte und am AWZ Werl möglich.

* = gefährlicher Abfall